

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

<u>► Inhaltsverzeichnis</u>

Hochschule	Internat	ionale Hoc	hschule I	Liebenzell				
Ggf. Standort	Bad Liebenzell							
Studiengang	Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit							
Abschlussbezeichnung	Master	of Arts (M.	4.)					
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium				
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv				
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree				
	Dual			Kooperation § 1	9 MRVO			
	Berufs- dungsbe		ısbil- 🗌	Kooperation § 2	0 MRVO			
Studiendauer (in Semestern)	2 in Voll	zeit, 4-6 in T	eilzeit					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60							
Bei Masterprogrammen:	konseku [.]	tiv	\boxtimes	weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.20)21						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15 Pro Semester □			Pro Jahr	Pro Jahr ⊠			
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semes	ter 🗆		Pro Jahr	- 🗆		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	-	Pro Semester □			Pro Jahr	. 🗆		
* Bezugszeitraum:								
Konzeptakkreditierung	\boxtimes							
Erstakkreditierung								
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)								
Verantwortliche Agentur	ACQUIN							
Zuständige/r Referent/in	Valérie Morelle							
Akkreditierungsbericht vom 09.03.2021								

<u>Inhalt</u>

Ergel	oniss	se auf einen Blick	4
Kurzı	profi	l des Studiengangs	5
Zusai	mme	enfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1	Prüi	fbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
	Stuc	lienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
	Stuc	liengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
	Zug	angsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
	Abs	chlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
	Mod	dularisierung (§ 7 MRVO)	9
	Leist	ungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
	Ane	rkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
	Koo	perationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
	Son	derregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2	Gut	achten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
		Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	
	2.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
		Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	
		Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
		Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	
		Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	
		Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	
		Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	
		Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	
		Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	
		Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	
		wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	
		Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	
		Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
		Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
		Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	
		Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	
		Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	
		Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	
3		utachtungsverfahrenutachtungsverfahren	
		Allgemeine Hinweise	
	3.2	Rechtliche Grundlagen	
	3.3	3	
4		enblatt	
	4.1	Daten zum Studiengang	33

5	Glossar	36
	4.2 Daten zur Akkreditierung	35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

(Ellier)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Krite-
rien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Leitung des Studiengangs "Theologie - Gemeinde - Weltchristenheit" (M.A.) sollte langfristig von einem Professor bzw. einer Professorin übernommen werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Freiwerdende Stellen im Bereich Missionstheologie sollten mit einer Professur für interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft besetzt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) ging im Jahr 2011 aus dem Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission (ThSLM) hervor, das sich seit 1902 der theologischen, missionswissenschaftlichen und gemeindepädagogischen Ausbildung widmete. In 2011 fand eine Weitung des hochschulischen Studienangebots auf Bachelorebene in die Sozialwissenschaften hinein statt. Die Kombination von theologischer und sozial- und humanwissenschaftlicher Ausbildung auf akademischem Niveau in Form interdisziplinärer Bachelorstudiengänge erfreut sich nach Angaben der Hochschule einer großen Nachfrage, welche sich in den Bewerber- und Studienanfängerzahlen niederschlägt.

Die IHL möchte mit dem vorliegenden Studiengang einen weiteren aktiven Beitrag dazu leisten, neue Forschungsfelder im interdisziplinären Bereich zwischen Theologie und Sozial- und Humanwissenschaften zu erschließen.

Ziel ist es, den Studierenden vertiefend und verbreiternd eine theologische Weiterqualifikation anzubieten, die ihnen Zugänge zu einem pastoralen Berufsbild im Bereich der landeskirchlichen Gemeinschaftsbewegung oder zu interkulturellen Berufsbildern im Bereich der Mission, der Weltchristenheit oder der Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht. Der fachliche Schwerpunkt liegt auf der Theologie in gemeindlicher oder interkultureller Perspektive.

Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Studiengänge "Evangelische Theologie" (B.A.) beider Hochschulen, in erster Linie aber an die Absolventinnen und Absolventen der beiden interdisziplinären Bachelorstudiengänge der IHL ("Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext" (B.A.) und "Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext" (B.A.)). Darüber hinaus wirbt die IHL um Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen.

Das Studium ist gebührenpflichtig, die Kosten sind der studiengangseigenen Studienkosten- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen nach dem deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und setzt Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium voraus. Er basiert auf der Vermittlung von Vertiefungswissen sowie auf Überlegungen eines Transfers von biblischen Inhalten auf Gegenwartsfragen.

Die Ausrichtung des Studienganges verfolgt ein "Y"-Modell, d.h. es stehen zwei Berufsziele im Vordergrund: der pastorale Dienst und der Missionsdienst in internationalen Bezügen. Beide berufliche Felder werden in den Zielen dezidiert genannt und im Curriculum abgebildet. Die für den Studiengang definierten Arbeits- und Berufsfelder sind in sich schlüssig, und der Studiengang bereitet auf diese Bereiche vor.

Der multidisziplinäre Ansatz des Studiengangs ist ausgesprochen positiv zu bewerten. Er ermöglicht es den Studierenden, leichter eine eigene Perspektive auf ökumenische Fragestellungen zu entwickeln. Insbesondere die im Rahmen von Modulen vorgesehenen praktischen Elemente ermöglichen eine angemessene Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Zielsetzungen der beiden Linien des Studiengangs, die auf pastorale Praxis einerseits und missionarischen Dienst andererseits zielen, werden insgesamt durch das Curriculum erreicht.

Die Module sind im Modulhandbuch klar formuliert, Kompetenzen und Lerninhalte werden benannt. Das Verhältnis von Lehre und Eigenstudium ist ausgewogen, die eingesetzten Lehrformen sind angemessen. Das Studium ist vor allem dadurch studierendenzentriert ausgerichtet, dass der konfessionelle Hintergrund der Studierenden immer wieder in die Lehre einbezogen wird. Die Wahlpflichtbereiche und didaktischen Formate wie die Lektüreeinheiten erlauben den Studierenden ein selbstgestaltetes Lernen, das Wahlpflichtangebot zudem eine Schwerpunktsetzung (pastoraler Dienst – missionarischer Dienst).

Die personelle Ausstattung ist für den Studiengang gut und auch vor dem Hintergrund, dass die Lehrenden sich durchgehend weiter qualifizieren bzw. sich weiter qualifiziert haben, hinreichend.

Auch lassen sich die Räume und die Ausstattung der Hochschule entsprechend ihrer Größe und Studierendenzahl als angemessen und gut bezeichnen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 60 ECTS-Punkten (vgl. § 4 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung) umfasst eine Regelstudienzeit von 2 Semestern in Vollzeit oder 4 oder 6 Semestern in Teilzeit (vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 bis 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr. Die längere Regelstudienzeit im Teilzeitstudium ist in § 29 Abs. 2 und § 30 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung für den Studiengang in Voll- bzw. Teilzeit ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 25 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulhandbuch).

Der Studiengang wird seitens der Hochschule als anwendungsorientiert eingestuft. Dies ist insbesondere dem Papier "IHL-Strategie "Forschung 2018-2022" zu entnehmen aber auch in Hinblick auf die eher reduzierte Methodenausbildung und die Zielsetzung, für spezifische nicht-wissenschaftliche Berufsfelder (pastorales Berufsbild im Bereich der landeskirchlichen Gemeinschaftsbewegung oder interkulturelles Berufsbild im Bereich der Mission oder Entwicklungszusammenarbeit, vgl. Selbstbericht Anlage A 1 "Gründe für die Einrichtung des Studiengangs") zu qualifizieren, gut nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung gilt die Zulassungsordnung. Weiter heißt es dort: "Für Studierende, die an der IHL eingeschrieben werden, gelten die Regelungen nach §§ 58-59 des LHG Baden-Württemberg. Darüber hinaus erfordert der M.A. Theologie – Gemeinde - Weltchristenheit ein vorausgehendes und erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium mit mindestens 240 Leistungspunkten, von denen mindestens 120 Leistungspunkte in theologischen Modulen erworben worden sein müssen, einschl. einer Sprachprüfung in Bibelgriechisch und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber keine 120 ECTS-Leistungspunkt in theologischen Modulen nachweisen, können sie die noch fehlenden Leistungspunkte begleitend zum M.A.-Studium durch die Belegung von theologischen B.A.-Modulen erwerben. Beim Beginn der M.A.-Arbeit müssen die 120 ECTS-Leistungspunkte in theologischen Modulen nachgewiesen werden. (...) Wenn der vorausgehende B.A.-Abschluss in Theologie weniger als 240 Leistungspunkte umfasst, kann durch Module an der IHL eine entsprechende Nachqualifizierung erfolgen. Außerdem muss in diesem Fall eine Eignungsprüfung absolviert werden. Die Auswahl der Module erfolgt in Absprache mit der Studiengangleitung (...). Kriterien für die Auswahl sind eine Erweiterung und Vervollständigung der im B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse und evtl. durch die Eignungsprüfung erkennbar gewordenen Defizite."

Die Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten sind sowohl in der Studienund Prüfungsordnung als auch in der Zulassungsordnung, in der auch Zulassungsprocedere und Auswahlkriterien geregelt sind, definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet gemäß § 2 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung "Master of Arts (M.A.)".

Das Diploma Supplement erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es liegt in der aktuell gültigen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie im Vollzeitstudium jeweils in einem Semester vermittelt werden können. Im Teilzeitstudium erstreckt sich die Masterarbeit über zwei Semester.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module (die Module werden donnerstags und freitags in den Semesterwochen angeboten, damit ein berufsbegleitendes Studium möglich ist), zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Bei der Bildung der relativen ECTS-Note gelten die Regelungen in § 15 Abs. 5ff der Studien- und Prüfungsordnung. Die relative Note wird im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte nachgewiesen. In § 4 Abs. 2 der Studienund Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht. Pro Modul werden im Studiengang 6 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 18 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte vergeben. Bei einem Teilzeitstudium mit einer Studienzeit von 4 Semestern werden 12 bzw. 18 ECTS-Punkte pro Semester erworben. Bei einem Teilzeitstudium mit einer Studienzeit von 6 Semestern werden 6 bzw. 12 ECTS-Punkte pro Semester vergeben, wobei die Masterarbeit in diesem Fall innerhalb von zwei Semestern belegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Studiengang knüpft an bereits erworbenes theologisches Wissen aus den vorangehenden interdisziplinären B.A.-Studiengängen der IHL an und verbreitert und vertieft diese. Dabei ermöglichen die Wahlmodule den Studierenden je nach Berufsziel eine Schwerpunktsetzung. Über die "Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden" (Lissabon-Konvention), können die Studierenden insbesondere praktisch-theologische und missionswissenschaftliche Module des M.A. Evangelische Gemeindepraxis, der an der Evangelischen Hochschule Tabor, einer Partnerhochschule der IHL, angeboten wird, in ihr Studium des M.A. TGW integrieren.

Die Anrechnung von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs haben, ausgehend von den formulierten Zielen und der gewählten Struktur, die künftige Profilierung des Studiengangs bzw. die inhaltliche Auseinandersetzung im Curriculum mit Weltchristenheit und Interkulturalität eine wichtige Rolle gespielt. Diese Themen wurden aus theoretischer Perspektive und vor dem Hintergrund der Erfahrungen bzw. des Profils der Internationalen Hochschule Liebenzell erörtert.

Weitere Themen, die im Rahmen der Begutachtung ausführlich behandelt wurden, sind die Berufsbilder künftiger Absolventinnen und Absolventen sowie die Organisation und Ausgestaltung der Prüfungen.

Im Rahmen der Begutachtung hat die Hochschule – unter Berücksichtigung der Bewertung und Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter im Entwurf des Akkreditierungsberichts – das Konzept weiterentwickelt und den Selbstbericht entsprechend überarbeitet. Die vorgelegten Anpassungen sind Teil des vorliegenden Gutachtens.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Gemäß § 2 Abs. 2ff der Studien- und Prüfungsordnung soll der Studiengang "(...) den Studierenden vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Im Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen. Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen. Der M.A.-Studiengang "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" qualifiziert für eine hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst sowie für einen Dienst in der Weltmission und in Kirchen und Gemeinden der Zwei-Drittel-Welt, insbesondere in den Partnerkirchen der Liebenzeller Mission auf fünf Kontinenten. Der M.A.-Studiengang "Theologie – Gemeinde- Weltchristenheit" soll insbesondere solchen Studierenden eine erweiterte und vertiefte theologische Kompetenz vermitteln, die in ihrem Erststudium einen B.A.-Studiengang mit einem theologischen

Anteil absolviert haben. Das Studium will außerdem die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten fördern, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden sollen durch das Studium theologische Kompetenz erwerben und zugleich motiviert werden, selbst eine theologische Existenz zu leben." Auch im Diploma Supplement sind die angestrebten Lernergebnisse dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Aus der Zielformulierung lässt sich ableiten, dass der Studiengang zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse befähigt und eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigt.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen nach dem deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und setzt Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium voraus. Er basiert auf der Vermittlung von Vertiefungswissen sowie auf Überlegungen eines Transfers von biblischen Inhalten auf Gegenwartsfragen.

Aus der Formulierung der Ziele des Studiengangs geht hervor, dass er auf konkreten Bedarfen beruht. So spricht der Selbstbericht von der Krise des pastoralen Amtes einerseits und dem Bedarf der Weiterführung der interdisziplinären Bachelorstudiengänge, die deutlich nachgefragt sind, andererseits. Somit richtet sich der Studiengang an die Zielgruppe der Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Studiengänge "Evangelische Theologie" (B.A.) der Internationalen Hochschule Liebenzell und der Evangelischen Hochschule Tabor, insbesondere aber an Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge "Theologie / Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext" (B.A.), "Theologie / Pädagogik im interkulturellen Kontext" (B.A.) der IHL. Die Ziele sind klar auf die Weiterqualifikation ausgerichtet, und der Aufbau des Studiengangs entspricht diesem Ziel.

Die Ausrichtung des Studienganges verfolgt ein "Y"-Modell, d.h. es stehen zwei Berufsziele im Vordergrund: der pastorale Dienst und der Missionsdienst in internationalen Bezügen. Beide berufliche Felder werden in den Zielen dezidiert genannt und im Curriculum (insbesondere in den Wahlmodulen) abgebildet. Die angestrebten Inhalte vermitteln ausreichend Kompetenzen für diese Berufsfelder. Hier ist etwa das Forschungslabor zu nennen, bei dem sich Studierende ausprobieren können. Bezüglich der persönlichen Kompetenzen betont die Zielebeschreibung des Studienganges im Selbstbericht, dass die Studierenden einerseits die Meinungen Anderer verstehen lernen und andererseits auch soziale Kompetenzen sowie die Bereitschaft zu Toleranz entwickeln sollen.

Die Ziele des Studiengangs sind deutlich auf die Bedarfe der kirchlichen Anstellungsträger ausgerichtet und entsprechen auch den Berufszielen vieler Bachelorabsolventinnen und -absolventen. Dies ergab das Gespräch des Gutachtergremiums mit den Studierenden. Insofern sind die definierten Arbeits- und Berufsfelder in sich schlüssig, und der Studiengang bereitet auf diese Bereiche vor.

Fachlich baut der Studiengang primär auf der Aneignung von biblisch-theologischem Wissen. Hier wird auf dem Wissen des Bachelorstudiums aufgebaut. Die Hermeneutik des Studiengangs baut auf Vermittlung traditionellen Wissens auf.

In der Umsetzung des Studiengangs wird vieles auf die Verzahnung der kirchlich-theologischen Inhalte mit dem gesetzten Anspruch von Interkulturalität ankommen. Die Kontextualisierung des Wissens in kulturell und religiös diversifizierte Lebenswelten spielt sowohl im nationalen wie im globalen Kontext eine zentrale Rolle. Hier ist zu wünschen, dass der Studiengang sich inhaltlich noch klarer den Herausforderungen einer modernen Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts öffnet und die Übertragbarkeit christlicher Inhalte in unterschiedliche kulturelle Kontexte reflektiert. Dafür spricht schon die Ergänzung der Qualifikationsziele und Anpassung des Konzeptes im Rahmen der Begutachtung. Weiteres wichtiges Ziel des Studiengangs ist es, ein reflektiertes Verständnis der gesellschaftlichen und kirchlichen Transformationsprozesse im Rahmen der Globalisierung, Modernisierung und Säkularisierung im nationalen und internationalen Kontext zu vermitteln.

Im Bereich Wissenstransfer wird deutlich, dass der Weltkontext eines globalen "cultural turns" bzw. eines "religious turns" in soziologischen Transformationsprozessen noch klarer in das Curriculum eingearbeitet werden kann (siehe hierzu Abschnitt Curriculum). Die Welt verändert sich und auch in religiösen Bezügen trennt sich die Welt zunehmend in "säkular" und "fundamental". Wissenstransfer und Innovation heißt hier auch, Studierende darin zu befähigen, in kirchlich-gemeindlichen Bezügen Aufklärung zu geben über fundamentale religiöse Tendenzen und ihre Vermischung mit autoritären Politikkonzepten. Die alte europäische Aufklärung hat wichtige Impulse zu geben in Fragen der Transformation des Christlichen in globaler Weltgesellschaft. Ein Masterstudium wie das vorliegende könnte hier klare Impulse setzen.

Vor diesem Hintergrund ist dem Studiengang zu wünschen, dass die schon bestehenden Verbindungen – bisher auf informeller Ebene der Lehrenden – zu weiteren kirchlichen Hochschulen und Landeskirchen gestärkt und institutionalisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" (M.A.) baut auf einen ersten Abschluss im Bereich der konfessionellen Theologie im Bereich der beiden interdisziplinären Bachelorstudiengänge der IHL "Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext" (B.A.) und "Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext" (B.A.) auf und hat das Ziel, ergänzend dazu Kompetenzen im Bereich der Biblischen Wissenschaften, der Systematischen Theologie, der Praktischen Theologie (Gottesdienst, Predigt), der Missionswissenschaft, der ökumenischen Beziehungen und der Interkulturellen Theologie zu vermitteln.

Das Studium besteht einschließlich der Masterarbeit aus 5 Pflichtmodulen (1 Pflichtmodul mit 12 ECTS-ECTS-Punkten, 3 Pflichtmodule mit je 6 ECTS-Punkten, die Masterarbeit mit 18 ECTS-Punkten) und 3 Wahlmodulen mit jeweils 6 ECTS-Punkten von denen 2 gewählt werden müssen. Die Module werden donnerstags und freitags in den Semesterwochen angeboten, damit ein berufsbegleitendes Studium möglich ist.

Im Wintersemester eines jeden Studienjahres werden folgende Pflichtmodule angeboten:

- "Integratives Themenmodul Theologie" (12 ECTS-Punkte)
- "Dynamiken der Weltchristenheit" (6 ECTS-Punkte)
- "Gottesdienst und Predigt" (6 ECTS-Punkte)

Zusätzlich müssen die Studierenden noch ein Wahlmodul belegen. Insgesamt werden somit im Wintersemester 30 ECTS-Punkte erworben.

Im Sommersemester muss neben der Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) noch das Pflichtmodul "Kirchen und Gemeinden im Wandel" (6 ECTS-Punkte) sowie ein Wahlmodul mit einem Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.

Insgesamt werden somit auch im Sommersemester 30 ECTS-Punkte erworben.

Das Teilzeitstudium kann in zwei oder drei Jahren bzw. 4 oder 6 Semestern absolviert werden.

Bei einem Studium in Teilzeit ist das Curriculum wie folgt aufgebaut:

Bei einem zweijährigen Teilzeitstudium belegen die Studierenden im 1. Studiensemester das "Integrative Themenmodul Theologie" und ein weiteres Pflichtmodul. Im 2. Studiensemester belegen sie ein Pflichtmodul und ein Wahlmodul, im 3. Studiensemester ein Pflichtmodul und ein Wahlmodul. Im 4. Studiensemester ist die Masterarbeit zu verfassen.

Bei einem dreijährigen Teilzeitstudium belegen die Studierenden im 1. Studiensemester das "Integrative Themenmodul Theologie", im 2. Studiensemester ein Pflichtmodul, im 3. Studiensemester ein Pflichtmodul und ein Wahlmodul und im 4. Studiensemester ein Wahlmodul. Im 5. Studiensemester belegen die Studierenden ein Pflichtmodul und beginnen mit der Abfassung der Masterarbeit. Im 6. Studiensemester ist die Verfassung Masterarbeit abzuschließen

Die Pflichtmodule decken wesentliche Kernbereiche der evangelischen Theologie in interkultureller Perspektive ab, die nach Auskunft der Hochschule während eines interdisziplinären Bachelorstudiums nur unzureichend behandelt werden können. Mit diesen Pflichtmodulen soll auch gewährleistet werden, dass der Studiengangstitel "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" im Pflichtbereich abgebildet wird.

Mit den Wahlmodulen können die Studierenden individuelle Schwerpunkte je nach persönlicher Berufsperspektive setzen. Mit der Wahl der zwei aus drei angebotenen Modulen können die Studierenden Wissens- und Kompetenzbereiche vertiefen, die für ihr anvisiertes Berufsfeld eine wesentliche Rolle spielen, sei es in pastoraler oder interkulturell-weltmissionarischer Perspektive.

Im Studiengang werden verschiedene Lehr- und Lernformen wie Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppen- arbeit und Dozierenden-Studierenden-Panel eingesetzt. In Kurzreferaten der Studierenden, Impulsen des/der Dozierenden, Seminargesprächen und Reflexionsübungen in Kleingruppen werden theoretische Inhalte vertieft und kritisch reflektiert. Durch die Varianz der eingesetzten Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden nach Angabe der Hochschule aktiv in den Lernprozess einbinden, werden die Veranstaltungen didaktisch anregend gestaltet.

Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten, enthält aber auch englischsprachige Studienanteile.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang "Theologie – Gemeinde - Weltchristenheit" (M.A.) ist eine Besonderheit des Evangelisch-Theologischen Lehrangebots an der Internationalen Hochschule Liebenzell. Studierende aus dem Ausland sollen, soweit das in der Zukunft möglich ist, in den Studiengang aufgenommen werden, um Einblick in ökumenische Debatten in Deutschland zu bekommen.

Der multidisziplinäre Ansatz des Studiengangs ist ausgesprochen positiv zu bewerten. Er ermöglicht es den Studierenden, leichter eine eigene Perspektive auf ökumenische Fragestellungen zu entwickeln. Insbesondere die im Rahmen von Modulen vorgesehenen praktischen Elemente ermöglichen eine angemessene Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Zielsetzungen der beiden Linien des Studiengangs, die auf pastorale Praxis einerseits und missionarischen Dienst andererseits zielen, werden insgesamt durch das Curriculum erreicht.

Die Module sind im Modulhandbuch klar formuliert, Kompetenzen und Lerninhalte werden benannt.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen, dass die Hochschule bereits im Nachgang der Begehung ihrer Empfehlung gefolgt ist, eine Verzahnung der Module, die eine thematische Fokussierung aus den unterschiedlichen Fachperspektiven zusammenbringt, noch deutlicher darzustellen. Die Intention der Hochschule mit dem Konzept des Studiengangs kam aus den Gesprächen bei der Begehung noch klarer zum Ausdruck, als sie aus den zunächst vorgelegten Modulbeschreibungen erkenntlich war. Die Module wurden inzwischen auf überzeugender Weise umgestaltet, ein fachübergreifendes Modul "Integrative Themenmodul Theologie" wurde neu entwickelt. Der Studiengang ist somit weniger als vorher in der Logik der Disziplinen aufgebaut, sondern zielt vielmehr auf eine modulintegrative und themenorientierte Vertiefung.

Das Verhältnis von Lehre und Eigenstudium ist ausgewogen, die eingesetzten Lehrformen angemessen. Das Studium ist vor allem dadurch studierendenzentriert ausgerichtet, dass der konfessionelle Hintergrund der Studierenden (vornehmlich aus dem württembergischen Pietismus) immer wieder in die Lehre einbezogen wird. Die Wahlpflichtbereiche und didaktischen Formate wie die Lektüreeinheiten erlauben den Studierenden ein selbstgestaltetes Lernen, das Wahlpflichtangebot zudem eine Schwerpunktsetzung (pastoraler Dienst bzw. missionarischer Dienst).

Themen wie Weltchristenheit, Weltbildtransformationen und interkulturelle ökumenische Themen werden im Studiengang in zwei Modulen ausführlich behandelt. Die Module "Weltchristenheit" und "Weltbildtransformation", jetzt überarbeitet und umbenannt in "Dynamik der Weltchristenheit" und "Kirche und Gemeinde im Wandel", stellen eine Weiterentwicklung und Ergänzung des Konzeptes um soziologische und kulturwissenschaftliche Ansätze dar. Bereits im Gespräch mit den Dozierenden war die Empfehlung des Gutachtergremiums, das Profil dieser Module bzw. des Studiengangs im Bereich der Religionswissenschaften und der Theorien gesellschaftlicher Transformationsprozesse (Säkularisierung, Pluralisierung, Modernisierung) zu stärken, sehr positiv aufgenommen worden. Insofern ist auch diese Anpassung sehr zu begrüßen.

Die Vermittlung der Wissenselemente ist dem heutigen Forschungsstand angepasst. In der praktischen Durchführung des Studiengangs wird es darauf ankommen, möglichst ausreichend und gut den Wissenstransfer in die Praxis zu ermöglichen, beispielsweise indem die biblische und die praktische Theologie mit dem Modul "Dynamik der Weltchristenheit" so verbunden werden, dass die Anwendung des theologischen Wissens vor dem Hintergrund eines "cultural turns" gelingt. Dies wird mit dem Stichwort der "interkulturellen Kompetenz" markiert, die u.a. auch durch englischsprachige Lehrveranstaltungen in verschiedenen Modulen unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Ein festes Mobilitätsfenster ist nach Angaben der Hochschule weder im Voll- noch im Teilzeitstudium explizit vorgesehen. Ein Auslandsstudium ist jedoch im Rahmen des Teilzeitstudiums möglich, sofern eine inhaltliche Kompatibilität der an der Gasthochschule belegten Module gegeben ist.

Die Studierenden können sowohl insbesondere im Vollzeit- als auch im Teilzeitmodus Module aus dem Masterstudiengang "Evangelische Gemeindepraxis" (M.A.) der Evangelischen Hochschule Tabor, die in 3 x 3 Tagesblöcken angeboten werden (alle jeweils 6 ECTS-Punkte), über die in der Lissabon-Konvention geregelte "Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden" in ihr M.A.-TGW-Studium integrieren.

An der IHL gibt es zudem in allen B.A.-Studiengängen feste Mobilitätsfenster im 5. oder 6. Semester. Bis zu 50% eines jeden Studienjahrgangs nützen die Möglichkeit eines Auslandsstudiums an einer der zehn Partnerhochschulen der IHL. Gefördert wird die studentische Mobilität durch das International Office, welches umfassende Beratungsangebote zur Verfügung stellt.

Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Die in der Zulassungsordnung formulierten Zulassungsvoraussetzungen ermöglichen nach Information der Hochschule den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Gefördert wird die studentische Mobilität durch das International Office, welches umfassende Beratungsangebote zur Verfügung stellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die IHL verfügt über ein ausgedehntes Netz von Partnerhochschulen im europäischen Ausland sowie weltweit (Kanada, Litauen, Spanien, Südkorea, Uganda, Zambia). Auch einige der Lehrenden bringen einen weiten Erfahrungshorizont von Auslandsaufenthalten mit. Die enge Verbindung von Lehrenden und Studierenden ermöglicht einen qualifizierten Informationsfluss, der von der Tätigkeit des International Office mit seinem Beratungsangebot unterstützt und erweitert wird. Die zunehmenden internationalen Begegnungen in digitalen Räumen kommen dem Kennenlernen und dem damit verbundenen Auswählen von geeigneten Hochschulen im Ausland entgegen.

Die IHL bietet, wie aus dem Selbstbericht und den Gesprächen der Gutachterinnen und Gutachter mit Lehrenden und Studierenden hervorgeht, eine sehr gute Infrastruktur, die einen Auslandsaufenthalt und interkulturelle Begegnungen möglich machen. Die schon laufenden Vorlesungen in englischer Sprache sind ein wichtiger Schritt zu einem erfolgreichen Auslandsaufenthalt einerseits und ermöglichen englischsprachigen Studierenden das Leben und Lernen auf dem Campus andererseits. Die Gutachterinnen

und Gutachter regen an, diese Ressourcen weiter auszubauen und verstärkt über Online-Angebote (Vorlesungen, Seminare, Workshops) Studierenden und Lehrenden aus dem In- und Ausland zugänglich zu machen. Davon wird auch die IHL profitieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

An der Lehre sind im Studiengang sieben Professuren der IHL und zwei Professuren der EHT im Umfang von insgesamt 19 Semesterwochenstunden (SWS), ein Honorarprofessor (EHT) und ein Lehrbeauftragter im Umfang von je 2 SWS sowie vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der IHL im Umfang von 14 SWS beteiligt. Insgesamt finden im vorliegenden Studiengang 32 SWS Lehre statt. Dies entspricht 89,1 % Lehrpersonal und 0,89 VZÄ, wobei der Anteil professoraler Lehre bei rund 50 % liegt.

Von Lehrbeauftragten wird nach Auskunft der Hochschule mindestens ein Masterabschluss erwartet. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHL sind in der Regel promoviert, zumindest aber Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Masterabschlusses.

Über das Weiterqualifizierungskonzept der IHL und die Unterstützung der IHL für Weiterqualifizierungsmaßnahmen gibt die dem Selbstbericht beigefügte Forschungsstrategie Auskunft. Dem Konzept zufolge stellt die IHL beispielsweise allen Professorinnen und Professoren ein jährliches Weiterbildungs- und Forschungsbudget zur Verfügung, das auf Antrag für Reisekosten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten, Konferenzteilnahmen etc. verwendet werden kann und soll. Im jährlichen Personalentwicklungsgespräch mit dem Rektor der IHL werden zudem Fortbildungsbedarf und aktuelle Forschungsvorhaben besprochen. Für alle Dozierenden der IHL finden darüber hinaus verpflichtende Forschungskolloquien zweimal pro Semester statt.

Im Rahmen eines Nachwuchsförderprogramms zur Frauenförderung möchte die IHL zudem gezielt begabte Absolventinnen motivieren, eine wissenschaftliche Qualifizierung anzustreben. Jährlich wird ein dreijähriges Promotionsstipendium für Absolventinnen der Hochschule, die an einer in- oder ausländischen Universität für ein Promotionsstudium zugelassen werden.

An der IHL werden im Zeitraum der Akkreditierung voraussichtlich die folgenden im vorliegenden Studiengang involvierten Professuren neu besetzt:

- 01.02.2022: Professur für Praktische Theologie
- 2023 Professur für Interkulturelle Theologie mit Schwerpunkt Missionswissenschaft
- 2024: Professur für Interkulturelle Theologie mit Schwerpunkt Religionswissenschaft

- 2024: Professur f
 ür Psychologie & Counselling
- 2025: Professur für Systematische Theologie in pastoraler Praxis

Die Denominationen der erstgenannten Professur werden sich nach Auskunft der Hochschule nicht ändern. Bei der Neubesetzung der Professur für Interkulturelle Theologie im Jahr 2023 ist geplant, zwei Professuren für Interkulturelle Theologie zu etablieren, wobei eine den Schwerpunkt Missionswissenschaft und eine den Schwerpunkt Religionswissenschaft haben soll. Bei den beiden letztgenannten Professuren stehen die Beratungen des Senats noch aus, aber die Denominationen "Psychologie" und "Systematische Theologie" werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben.

Für die Organisation des Studiengangs stehen anfänglich (bei einer angenommenen Studiengangsanfängerzahl von 10 Studierenden) 0,2 VZÄ an administrativem Personal zur Verfügung. Bei einem erfolgreichen Betrieb des Studiengangs wird das administrative Personal entsprechend erhöht (ab 15 Studierende auf 0,3 VZÄ, ab 30 Studierende auf 0,4 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für den Studiengang gut und auch vor dem Hintergrund, dass die Lehrenden sich durchgehend weiter qualifizieren bzw. sich weiter qualifiziert haben, hinreichend. Das Konzept des Studiengangs kann umgesetzt werden. Allerdings empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, dass die Leitung des Studiengangs "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" (M.A.) langfristig von einem Professor bzw. einer Professorin übernommen wird, also einer Person, die auch aus Sicht der Hochschulleitung professorabel ist und sich entweder durch Habilitation oder zahlreiche einschlägige Publikationen ausgewiesen hat.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Planungen der Hochschule, ihre Empfehlung, freiwerdende Stellen im Bereich Missionstheologie mit einer Professur für interkulturellen Theologie und Missionswissenschaft zu besetzen, umzusetzen.

Alle Dozierenden werden durch unterstützende Maßnahmen zur Forschung motiviert, und die Zusammenarbeit in dem von der Hochschule gegründeten Forschungsinstitut LIMRIS fördert wissenschaftliche Qualifizierung.

Die Hochschule hat Dozierende, die über internationale Erfahrung (zum Teil langjährige Auslandstätigkeiten) verfügen und interkulturelle Kompetenzen nachweisen können. Auch die Tatsache, dass hin und wieder Dozierende aus den Partnerländern der Liebenzeller Mission an der Hochschule unterrichten, ist zu begrüßen. Das könnte noch ausgebaut werden, ebenso wie digitale Internationale Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden und Dozierenden der IHL zusammen mit Studierenden aus anderen Ländern einschlägige Themen bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Leitung des Studiengangs "Theologie Gemeinde Weltchristenheit" (M.A.) sollte langfristig von einem Professor bzw. einer Professorin übernommen werden.
- Freiwerdende Stellen im Bereich Missionstheologie sollten mit einer Professur für interkulturellen Theologie und Missionswissenschaft besetzt werden.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Für die Organisation des Studiengangs stehen nach Auskunft der Hochschule anfänglich (bei einer angenommenen Studienanfängerzahl von 10 Studierenden) mit der Studiengangkoordination für die reibungslose Organisation und Verwaltung des Studienganges 0,2 VZÄ an administrativem Personal zur Verfügung. Bei einem erfolgreichen Betrieb des Studiengangs wird das administrative Personal entsprechend erhöht (ab 15 Studierende auf 0,3 VZÄ, ab 30 Studierende auf 0,4 VZÄ). Die Studiengangkoordinatorin ist die erste Ansprechpartnerin für studentische Fragen und organisatorische Belange.

In dem mit dem Hochschulstart 2011 fertig gestellten Hochschulanbau sowie in dem 1995 fertig gestellten Missions- und Schulungszentrum (MSZ) verfügt die IHL über insgesamt 11 multimediale Lehrsäle und einen Medienraum. Alle Module des Studiengangs finden an der IHL statt.

Den Lehrenden wie Studierenden steht an der IHL eine 530 qm große Bibliothek zur Verfügung. Internetzugang (WLAN) ermöglicht in zwei Lesesälen mit 53 Arbeitsplätzen modernes Arbeiten. Die Bibliothek der IHL umfasst derzeit (Stand: 05.2020) 35.532 Medien. Der gesamte Bestand ist frei zugänglich. Die Studierenden und Dozierenden haben einen eigenen Bibliothekstransponder und können die Bibliothek jederzeit (24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche) betreten und dort arbeiten. Die Bibliothek verfügt über verschiedene Lizenzen und Gebührenmodelle (EBSCOs ATLA Religion Database with ATLA Serials Plus, EBSCOs Psyndex Literature and Audiovisual Media with Psyndex Tests, UTBs Gebührenmodell eBooks). Ferner bietet die Bibliothek auf ihrer Website eine Vielzahl von Links zu unterschiedlichen Datenbanken. Sie ist nach Angaben der Hochschule bemüht, im Zuge eines Digitalisierungsprozesses zunehmend die digitale Nutzung aller Dienstleistungen zu gewährleisten. Nutzerinnen und Nutzer haben derzeit die Möglichkeit, Medien eigenständig ein- und auszubuchen, Fernleihebestellungen über ihr Online-Bibliothekskonto aufzugeben und Medien eigenständig von zu Hause aus zu verlängern. Ziel ist das papierlose Arbeiten.

Für die computerbasierte Auswertung empirischer Forschungsdaten stehen allen Mitarbeitenden und Studierenden drei Laptops mit der Software HyperResearch zur Verfügung. Des Weiteren stellt die Hochschule eine Kamera, fünf elektronische Tafeln, festinstallierte Beamer in fast allen Vorlesungsräumen, Flipcharts und Metaplantafeln inkl. Moderationskoffer bereit.

Die Hochschule verfügt über ein eigens für die Hochschule programmiertes Campusmanagementsystem (eCampus) für die Verwaltung der Stammdaten der Studierenden, die Prüfungs- und Notenverwaltung, die Erstellung des Vorlesungsplans, das Bereitstellen von studienrelevanten Dokumenten für einzelne Lehrveranstaltungen, die Modul- und Prüfungswahl, als Kommunikationsplattform, für die Modulevaluation, die elektronische Studierendenakte sowie die Zeugniserstellung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal, was dem Studiengang zugutekommt. Auf Grund der Größe der Hochschule wird eine zusätzliche Ausstattung auf Studiengangsebene nicht als erforderlich gesehen.

Aus der Darstellung im Selbstbericht sowie auf der Grundlage einer (eigenen) Vor-Ort-Begehung in einem früheren Verfahren lassen sich die Räume und die Ausstattung der Hochschule entsprechend ihrer Größe und Studierendenzahl als angemessen und gut bezeichnen.

Im Rahmen eines Digitalisierungsprogrammes stellt die IHL einerseits eine Anzahl PC-gestützter Arbeitsplätze zur Verfügung und hat die elektronischen Ressourcen im Bereich der Bibliothek (E-books) ausgeweitet. Gleichzeitig werden die Räume mit moderner Technik ausgestattet. Eine Anzahl von PC-gestützten Programmen unterstützen die Prüfungsverwaltung, die Administration und die Verwaltung der Studierendendaten. Mit dem Campusmanagementsystem entspricht die Hochschule modernen Standards.

Die im Selbstbericht dargestellte Ausstattung ist in jedem Fall für die Erreichung der Studiengangsziele auskömmlich. Nicht erwähnt werden im Selbstbericht Überlegungen zum Ausbau digitaler Online-Ressourcen. Besonders die Situation des Jahres 2020 hat – bedingt durch die Corona-Pandemie – gezeigt, dass Online-Lehrveranstaltungen oder hybride Lehrveranstaltungsformate in den Hochschulen allgemein auf dem Vormarsch sind und in ihrer Anwendungsbreite derzeit bundesweit an allen Hochschulen und Universitäten getestet und ausprobiert werden. Hier regen die Gutachterinnen und Gutachter an, gegenüber analogen auch digitale Lehrformate zu entwickeln, die als Investition in die Zukunft die Anschaffung digitaler Lehr- und Lernplattformen mit sich bringen würde.

Dies wird indes als Ergänzung des Bestehenden gesehen, denn die Stärke der Hochschule liegt eindeutig in der räumlichen Konzentration zwischen Seminarräumen, Bibliothek und den Büros der Dozierenden, die eine persönliche Begegnung – bis zur Leitungsebene hin – schnell möglich machen. In der eher persönlichen Atmosphäre eines Ambientes im Rahmen eines historischen Gebäudekomplexes liegt ein klarer Pluspunkt der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die IHL hat sich nach eigenen Angaben im Bereich der ausschließlich von ihr verantworteten Module des Studiengangs um eine möglichst große Varianz der Prüfungsarten bemüht (Seminararbeit, Essay, Gottesdienstentwurf mit Predigt, Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Posterpräsentation, Referat zur Vorstellung eines Forschungsprojektes). Diese sind im § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt bezeichnet: mündliche Prüfungen (Gruppen- oder Einzelprüfung, auch Referat), schriftliche Prüfungen (Klausuren und Seminararbeiten sowie Masterarbeit) und weitere Prüfungsformen (Gottesdienstentwurf mit Predigt).

Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung stellt die Hochschule "(…) sicher, dass Prüfungen in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Module im vorgesehenen Umfang angeboten werden. Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modulprüfungen werden deshalb einmal im Studienjahr angeboten. Die Hochschulleitung kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen." Während die Fristen für Seminararbeiten individuell vom jeweiligen Modulverantwortlichen vorgegeben werden, finden Klausuren und mündliche Prüfungen nach Auskunft der Hochschule innerhalb von drei Wochen unmittelbar nach dem jeweiligen Semesterende statt. Im Wintersemester liegt diese dreiwöchige Prüfungszeit in der Regel in den letzten drei Januar-Wochen, im Sommersemester in der Regel in den ersten drei Juli-Wochen. Weitere Regelungen zur Prüfungsorganisation finden sich in § 9f sowie § 17ff der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Studiengang setzt sich insgesamt aus sieben Modulen zusammen, wobei das letzte Modul die Masterarbeit darstellt. In den verbleibenden sechs Modulen gibt es in drei Modulen jeweils eine Wahlmöglichkeit. Während die Pflichtmodule an der Hochschule Bad Liebenzell absolviert werden, werden die WP-Module in Tabor absolviert. Die Prüfungsformen beziehen sich generell auf die Module und schließen diese zu 100 % der Erreichung der ECTS-Punkte ab.

Die jeweiligen Prüfungsformen unterliegen nach Angaben der Hochschule ebenso der Evaluation und Qualitätssicherung wie die gesamten Lehrveranstaltungen. Wird deutlich, dass eine Prüfungsform nach Art oder Umfang modifiziert werden sollte, so wird dies entweder von den Lehrenden oder den Studierenden oder ihren gewählten Vertretern angemerkt. Dies geschieht entweder jedes Semester im Studienforum oder durch die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im gemeinsamen Prüfungsausschuss der IHL. Die Initiative zur Weiterentwicklung der Prüfungsart kann somit sowohl von Seiten der Dozierenden oder von Seiten der Studierenden ausgehen. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen

werden im Rahmen des Studienforums kontinuierlich überprüft und ggf. weiterentwickelt. Das Studienforum ist ein Instrument der Qualitätssicherung, an dem jedes Studienjahr die hauptamtlich Lehrenden, die Hochschulleitung und mindestens zwei Studierende einer jeden Jahrgangsstufe eines Studiengangs teilnehmen. Die Studierenden tragen als Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgänge die Anliegen vor, die diese im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung formuliert haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist in der Studien- und Prüfungsordnung angemessen beschrieben. Die Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die Prüfungsform ist jeweils festgelegt. Es sind vielfältige Prüfungsformen vorgesehen. Dabei sieht jedes Modul eine andere Prüfungsform vor, die an den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls ausgerichtet ist. Somit ist auch die Kompetenzorientierung der Prüfungen gegeben. Insbesondere begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter, dass im Zuge der Überarbeitung des Curriculums noch deutlicher als im ursprünglichen Konzept Reflexionsüberlegungen der Studierenden bei den Prüfungsformen mit einbezogen wurden.

Dieser Ansatz findet sich beispielsweise im "Integrativen Themenmodul Theologie", in dem eine kritische Reflexion eines Essays aus den Perspektiven der drei Disziplinen Theologie; Praktische Theologie; World Christianity vorgesehen ist. Im Vordergrund stehen hier einerseits das Durchdenken und theoretische Reflektieren theologischer Fragestellungen in Bezug auf Tradition und Aktualität und andererseits eine Argumentationsfähigkeit in der Darstellung.

Eine Klausur ist im Modul "Kirchen und Gemeinden im Wandel" vorgesehen. Aus studentischer Sicht erleichtern Klausuren auf Grund der hohen Transparenz der Bewertung einen Abgleich der eigenen Leistungen mit denen der Kommilitoninnen und Kommilitonen, wodurch die Selbsteinschätzung im Studium auch im Hinblick auf die abschließende Masterarbeit gefördert wird.

Auch die Wahlpflicht-Module sehen unterschiedliche Prüfungsformen vor, die sich in überzeugender Weise an die Qualifikationsziele der Module orientieren.

Die Vermittlung des Themas "Gottesdienste" bildet im Studium neben dem "Integrativen Themenmodul Theologie" und der Theorieebene auf praktischem Gebiet ein Erprobungsfeld für Studierende. Unter Berücksichtigung missionsspezifischer Überlegungen wäre es denkbar, die Modulprüfung künftig noch auf zwei Teilleistungen aufzuteilen, von denen eine Teilleistung als Predigtprobe einen praktischen Aspekt enthalten könnte und die andere Teilleistung eine Predigtanalyse aus dem ökumenischen Weltkontext darstellen könnte. Sinnvoll wäre hier auch ein explorativer Aspekt in den Prüfungsformen, der Studierende dazu ermuntert, eigene Lernerfahrungen zu reflektieren.

Im Bereich der Masterarbeit wird primär auf die Schriftlichkeit gesetzt wird. Eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit ist bislang nicht vorgesehen. Hier könnte noch überlegt werden, die schriftliche Masterprüfung durch eine mündliche Verteidigung zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule vor allem durch die Studiengangkoordinatorin sichergestellt, welche die Termine für die einzelnen Blockveranstaltungen mit den hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten koordiniert und gewährleistet, dass alle Module im festgelegten Turnus gelehrt werden und sich nicht überschneiden. Zudem koordiniert sie die Prüfungstermine. Da letztlich nur drei Prüfungen (Klausur, mündliche Prüfung und Referat mit Vorstellung eines Forschungsprojekts) innerhalb der dreiwöchigen Prüfungszeit koordiniert werden müssen, sind hier keine Probleme zu erwarten.

Mit der Immatrikulation in diesen Studiengang bzw. bis spätestens 1. September jedes Jahres ist nach Auskunft der Hochschule eine Modulwahl für den Wahlbereich des Studiengangs verbunden. Den Studierenden steht eine Studienberatung seitens der Studiengangkoordinatorin oder des Studiengangsleiters offen. Neben dem Modulhandbuch werden sich die Studierenden auch über die Informationen auf einer noch einzurichtenden Internetseite über den Studiengang und seine Module informieren können.

Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modulprüfungen werden bei allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einmal im Studienjahr angeboten.

Im Vollstudium sind im Wintersemester vier Modulprüfungen und im Sommersemester zwei Modulprüfungen zzgl. der Masterarbeit zu absolvieren. Im viersemestrigen Teilzeitstudium reduziert sich die Zahl auf zwei Modulprüfungen pro Semester und im sechssemestrigen Teilzeitstudium auf eine bis zwei Modulprüfungen pro Semester.

Eine regelmäßige Workload-Erhebung findet nach Auskunft der Hochschule am Ende eines jeden Moduls im Rahmen der Modulevaluation statt. Diese fließt in den jährlichen QM-Bericht ein und führt ggf. zu Nachjustierungen, die vom Senat beschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor der Einrichtung eines Studiengangs ist es in der Regel schwierig, die zeitliche Belastung der Studierenden konkret zu erfassen. Die Struktur des Studiengangs "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" (M.A.) folgt allerdings einem festgelegten Modulplan, enthält Wahlmöglichkeiten und ist vom Studienumfang mit 60 ECTS-Punkten relativ überschaubar, so dass davon auszunehmen ist, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit problemlos absolviert werden kann.

Das Prüfungssystem sieht durch eine angemessene Anzahl und Varianz an Prüfungsformen eine ausgewogene Verteilung der Prüfungen über das Semester bzw. über das Studium vor.

Der in allen Modulen angesetzte Workload sowie die Möglichkeit, in kleinen Seminargruppen sowie teilweise in Blockform zusammenzuarbeiten, lässt erwarten, dass die Module i.d.R. im Erstversuch durch die angelegten Prüfungen erfolgreich bestanden werden können.

Der exemplarische Studien- und Prüfungsplan, der dem Selbstbericht beigefügt ist, gibt konkrete Informationen über den Zeitraum für die einzelnen Prüfungen. Somit ist das Studium gut planbar, auch wird hier die ausgewogene Verteilung der Prüfungen deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang kann in Voll- oder Teilzeit studiert werden. Der Umsetzung im Teilzeitmodus wird nach Auskunft der Hochschule dadurch ermöglicht, dass alle Module an Donnerstagen und Freitagen angeboten werden. Auf die besondere Situation von Teilzeit-Studierenden wird durch eine Anpassung der Regelstudienzeit auf 4 bis max. 6 Semester im Vergleich zu 2 Semestern im Vollzeitmodus Rücksicht genommen. Die tatsächliche Arbeitsbelastung pro Semester reduziert sich somit von durchschnittlich ca. 30 ECTS-Punkten im Vollzeitstudium auf durchschnittlich 12-18 ECTS-Punkte im zweijährigen Teilzeitmodus bzw. auf durchschnittlich 6-12 ECTS-Punkte im dreijährigen Teilzeitmodus.

Der Studienverlauf im Teilzeitstudium ist dem Exemplarischen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot, den Masterstudiengang sowohl in Vollzeit als auch in (zwei) Teilzeit-Varianten zu studieren, ist sehr zu begrüßen. Die Zugänglichkeit des Masterstudiengangs ist deutlich höher als in einem Studiengang, der ausschließlich in Vollzeit angeboten wird. Es ergibt sich beispielsweise sowohl für Bachelorabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit, direkt im Anschluss an das Bachelorstudium in zwei intensiven Semestern Wissen zu vertiefen bzw. neu zu erlernen, als auch für bereits Berufstätige mit abgeschlossenem Bachelorstudium, sich die gewünschten Kompetenzen über einen längeren Zeitraum anzueignen und sie u.U. bereits mit beruflicher Vorerfahrung zu verbinden. Eine so gemischt zusammengesetzte Gruppe von Studierenden schafft gute Voraussetzungen für das gemeinsame Lernen und Diskutieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Modulinhalte stehen nach Auskunft der Hochschule in einem mehr oder weniger starken Konnex mit den Forschungsinteressen der jeweiligen Dozierenden. Der Studiengang ist über die Pflichtmodule "Dynamiken der Weltchristenheit" und "Kirchen und Gemeinden im Wandel" sowie über das Wahlpflichtmodul "Forschungswerkstatt – Integration von missionstheologischer Literatur und empirischer Forschung" eng verbunden mit dem 2017 gegründeten LIMRIS (Liebenzell Institute for Missiological, Religious, Intercultural and Social Studies), dessen Leiter und Mitarbeiter als Lehrende in den Studiengang involviert sind. Die Einbindung des internationalen Forschungsdiskurses wird auch dadurch gewährleistet, dass vier der beteiligten IHL-Lehrenden entweder im internationalen Raum gelehrt oder promoviert und gearbeitet haben.

Aktuelle Forschungsthemen stehen in den Modulen "Integratives Themenmodul Theologie", "Dynamiken der Weltchristenheit", "Kirchen und Gemeinden im Wandel" und in der "Forschungswerkstatt – Integration von missionstheologischer Literatur und empirischer Forschung" im Vordergrund. Aktuelle wissenschaftliche Inhalte werden nach Information der Hochschule über die regelmäßige Aktualisierung der Basisliteratur in den Modulbeschreibungen sichergestellt. Aktuelle Fachzeitschriften sind den Studierenden in der Bibliothek der IHL bzw. über Online-Lizenzen zugänglich.

Über Anreize für die wissenschaftliche Weiterentwicklung, die Teilnahme an wissenschaftlichen Symposien, die Gewährung von Forschungssemestern usw. gibt das Konzeptpapier 'Forschungsstrategie' der IHL Auskunft (siehe auch Abschnitt Personelle Ausstattung). Die Dozierenden der IHL veranstalten darüber hinaus zweimal pro Semester ein gemeinsames Forschungskolloquium, in dem die Kolleginnen und Kollegen ihre Forschungsprojekte vorstellen. Im Abstand von zwei bis drei Jahren veranstaltet die IHL ein internationales Symposium, das sich thematisch mit den Themen Mission, Religion und Interkulturalität beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Fachbezogene Referenzsysteme sind bei der Konzeption des Studiengags berücksichtigt worden. So haben z.B. die Fachgruppe "Religionswissenschaft und Missionswissenschaft" in der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie (WGTh) und der Verwaltungsrat der Deutschen Gesellschaft für Missionswissenschaft (DGMW) ein gemeinsames Dokument verabschiedet, das der Einsicht Rechnung trägt, dass

der Missionswissenschaft im Laufe ihrer Geschichte vielfältige Aufgaben für das Ganze der Theologie zugewachsen sind, die ihr den Charakter einer Interkulturellen Theologie geben. Die IHL nimmt diese Herausforderung eigenständig auf, ohne dabei ihr Verständnis von Mission bzw. ihr Verständnis von Missionswissenschaft aufzugeben. Einschlägige Dokumente zur Aktualität von Diskursen über Mission werden aufgenommen und in den Studiengang integriert.

Die IHL hat 2017 zudem ein eigenes Forschungsinstitut gegründet, in dem zu anwendungsbezogenen Themen der Missions- und Religionswissenschaft geforscht wird. Themen und mögliche Ergebnisse dieser gemeinsamen Forschung schlagen sich in der Modulkonzeption nieder. Insbesondere wurden Forschungsprojekte im Bereich der Anthropologie sowie zu Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft herausgestellt, die in die Modulplanung aufgenommen worden sind. Ein Großteil der Dozierendenschaft ist gut in wissenschaftlichen Verbänden wie der WGTH, der DGMW oder der SBL vernetzt, sodass wissenschaftliche Diskurse, die in diesen Verbänden geführt werden, von den Dozierende rezipiert und inhaltlich mitgestaltet werden können. Durch zum Teil langjährige Auslandserfahrung sind die meisten der Dozierenden auch international gut vernetzt, und ihre Erfahrung fließt in die curriculare Gestaltung des Studiengangs ein.

Der Masterstudiengang "Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit" (M.A.), der sich in zwei Richtungen studieren lässt (Missionswissenschaft / Pastoraler Dienst), ist forschungsnah ausgerichtet, und insbesondere sind die komparativen Aspekte hervorzuheben. Der Studiengang bietet eine Struktur, die auch Flexibilität in der eigenen Studienplanung erlaubt. Die Aufteilung in Pflicht- sowie Wahlpflichtmodule ist übersichtlich gestaltet und für beide Ausrichtungen studierbar.

Allerdings stellte sich nach Sichtung des Modulhandbuchs vor der Begehung die Frage, inwieweit gerade bei methodischen Ansätzen, die in der Forschungswerkstatt behandelt werden, nicht auch Unterschiede zwischen beiden Studienrichtungen stärker betont und herausgearbeitet werden sollten. So sind z. B. für die missionswissenschaftlich ausgerichtete Richtung sowohl kulturwissenschaftliche Theorien (Cultural Studies) als auch religionswissenschaftliche Ansätze (gerade im Unterschied zu theologischen) unabdingbar, während in der Ausrichtung auf den Pastoralen Dienst hermeneutische und exegetische Methoden und Theorieansätze stärker herausgearbeitet werden könnten. Diese methodischen Ansätze sind in der neuen Beschreibung des Moduls nach wie vor noch recht allgemein gehalten. Allerdings lassen die Ergänzungen in den Kategorien "Lernergebnisse" und der "Lehrformen" im Nachgang der Gespräche den Schluss zu, dass ihre Betonung eine herausragende Rolle bei den Lehrmethoden bzw. bei der didaktischen Ausgestaltung des Moduls spielt.

Die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter, den Begriff der Interkulturalität im Konzept des Studiengangs etwa mit Blick aus der Binnenperspektive der christlichen Theologie hin auf soziologische Aspekte von Interkulturalität weiterzuentwickeln, wurde in der Überarbeitung der Module (etwa des Moduls "Dynamiken der Weltchristenheit") Rechnung getragen. Migration und Interkulturalität, religi-

öse Konflikte oder auch weitere Themen (z.B. durch Reflektieren von Fundamentalismus und Interkulturalität auf die Perspektive der Transformation des Christlichen, durch Analyse kontinentaler Unterschiede in der Ausprägung von Religion – gerade, wenn es um Mission im Studiengang geht) werden so Eingang in den Studiengang finden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

(nicht einschlägig)

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Informationen zur Sicherung des Studienerfolgs durch Maßnahmen des Qualitätsmanagements hat die Hochschule im Dokument "Handbuch Qualitätsmanagement" zusammengestellt. Zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs werden nach Auskunft der Hochschule folgende Evaluationsmechanismen durchgeführt:

- Am Ende eines jeden Moduls findet eine (digitale) Modulevaluation (mit integrierter Workloaderhebung) statt.
- Einmal im Studienjahr findet studiengangspezifisch ein Studienforum statt, an dem neben den hauptamtlich Lehrenden mindestens zwei Studierendenvertreter bzw. -vertreterinnen aus allen Studiengängen und Jahrgängen teilnehmen (insgesamt zum Zeitpunkt der Begutachtung ca. 25 Studierende). Die Studierenden tragen als Sprecherinnen und Sprecher der jeweiligen Kohorten die Anliegen vor, welche die Studierenden im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung formuliert haben.
- Die IHL führt im Abstand von fünf Jahren eine Absolventenkarrierestudie durch, um die employability und die Karrierechancen der Absolventinnen und Absolventen zu evaluieren.
- Die IHL erstellt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements jährlich einen QM-Bericht, der alle Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationsmechanismen enthält und im Senat vorgestellt und diskutiert wird (vgl. den vorliegenden Qualitätsmanagementbericht 2018/19).

Die Ergebnisse der (digitalen) Modulevaluation werden nach Auskunft der Hochschule anonymisiert ausgewertet und den Dozierenden zur Kenntnis gegeben. Sollte Handlungsbedarf bestehen, wird dies vom Rektor mit den betroffenen Lehrenden bzw. bei allgemeinen Angelegenheiten in der Hochschulleitung

besprochen. Es werden entsprechende Maßnahmen formuliert und in den Hochschulgremien vorgestellt und diskutiert. Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine verantwortliche Person definiert.

Die Studierenden wirken nach Information der Hochschule durch die Qualitätssicherungsmaßnahmen an der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs mit. An der Erstellung dieses Antrags war die Studierendenvertretung von Anfang an im Rahmen der Beratungen im Senat beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat einen jährlichen Überprüfungsmechanismus in Gang gesetzt, bei dem die Lehrenden kontinuierlich die Lehrinhalte überprüfen. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert, und es wird erörtert, an welchen Stellen ggf. Korrekturen angezeigt sind. Die Evaluation des Studienganges ist in das allgemeine Qualitätskonzept der Hochschule integriert. Dabei wäre allerdings insgesamt zu wünschen, dass die Studierenden mehr beteiligt würden, etwa in Gesprächsforen oder durch kontinuierliche Beteiligung an Lehrbesprechungen.

Die Evaluation der Prüfungsformen ist durch die Evaluationsordnung an der Hochschule geregelt, so dass davon auszugehen ist, dass dieser Aspekt Beachtung finden wird.

Die direkte Kommunikation zwischen der Hochschulleitung und der Studiengangsleitung führt zu einer unmittelbaren Reflexion der Ergebnisse. Dabei werden durch Nutzung hochschuleigener Software datenschutzrechtliche Aspekte nach den gängigen Standards gewahrt.

Bezüglich der persönlichen Kompetenzen betont die Zielbeschreibung des Studienganges im Selbstbericht, dass die Studierenden einerseits die Meinungen Anderer verstehen lernen und andererseits auch soziale Kompetenzen sowie die Bereitschaft zu Toleranz entwickeln sollen (vgl. Abschnitt Qualifikationsziele). Im Rahmen der Evaluation (Qualitätshandbuch) wäre anzuregen, die Zielerreichung über die formale Lehrevaluation hinaus (Modulebene) auch auf die nicht-fachlichen Kompetenzen (d.h. eine Lernevaluation) auszuweiten. Die Hochschule könnte etwa zur Zielerreichung überlegen, bewusst qualitative Methoden der Lernerfolgsmessung – etwa durch Lerntagebücher – in das Qualitätskonzept mit aufzunehmen, um die sozialen Kompetenzen abzufragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

• Die Studierenden sollten stärker am Qualitätsmanagement beteiligt werden, etwa in Gesprächsforen oder durch kontinuierliche Beteiligung an Lehrbesprechungen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die IHL hat ein Gleichstellungskonzept formuliert. Neben den Grundprinzipien der Chancengleichheit und dem Schutz vor sexueller Belästigung beider Geschlechter wird nach Angaben der Hochschule aufgrund des hohen Anteils von Studierenden mit familiären Verpflichtungen in den Masterstudiengängen vor allem auch dort auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie geachtet. Die IHL hat zudem ein Nachwuchsförderprogramm zur Frauenförderung aufgelegt und motiviert gezielt begabte Absolventinnen, eine wissenschaftliche Qualifizierung anzustreben (siehe Abschnitt Personelle Ausstattung). Für die Einhaltung des studentischen Mutterschutzes wurde eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und eine Ansprechpartnerin auf hochschulischer Ebene definiert. Zudem wurde ein Wickeltisch und der Zugang zu einem Stillraum eingerichtet. In § 30 der Studien- und Prüfungsordnung sind Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung festgelegt.

Für den Nachteilsausgleich gibt es an der IHL eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten. In § 16 der Studien- und Prüfungsordnung ("Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen") ist der Nachteilsausgleich geregelt (vgl. auch §16f der Grundordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die IHL hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten Jahren ihr aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugendes Gleichstellungskonzept umzusetzen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass bei der Neubesetzung von Stellen die Bewerbung von Frauen besonders berücksichtigt wird. Es ist der IHL zu wünschen, dass das gelingt und mehr Frauen in der Lehre vertreten sind. Dieser Ansatz und dieses Konzept setzt im globalen bzw. interkulturellen Kontext wertvolle Impulse zur Stärkung und Ermutigung von Frauen in der Einen Welt.

Inwieweit Gender-Aspekte auch im curricularen Lehrplan verankert sind und tatsächlich im Unterricht vorkommen, wird im Selbstbericht nicht deutlich; dies könnte stärker herausgearbeitet werden.

Berufsbiographisch bedingt, erhöht sich der Anteil von Studierenden mit Familie in einem Masterstudiengang. Um Frauen und Männern mit familiären Bindungen das Studium zu erleichtern, wurden entsprechend geeignete Strukturen geschaffen. Im Gespräch mit Studentinnen wurde das Förderstipendium für eine wissenschaftliche Laufbahn betont.

Entscheidungsvorschlag

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ((§ 16)	MRVO)
---	----------------	-------

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

 Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19-Pandemie), die sich im Oktober 2020 nochmals verschärft haben, wurde die für den 14./15.10.2020 geplante Vor-Ort-Begehung durch eine Online-Begehung ersetzt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ralf Hoburg, Lehrgebiet: Diakoniewissenschaft, Ethik, Gesellschaft und Sozialstaat, Sozialmanagement, Hochschule Hannover
- Prof. Dr. Andreas Nehring, Lehrstuhl für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

b) Vertreterin der Berufspraxis

• **Pfrin. Birgit Hamrich,** Entwicklung und Partnerschaft Europa und USA, Hoffnung für Osteuropa (HfO), Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, Frankfurt am Main

c) Vertreterin der Studierenden

• Elisabeth Perschthaler, Studierende im Studiengang "Evangelische Theologie", Ludwig-Maximilians-Universität München

4 Datenblatt

keine Daten (Konzeptakkreditierung)

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen								Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			
		davon Frauen			davon Frauen			davon Frauen			davon Frauen	
	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018		/										
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014	/				
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ		≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.06.2020
Zeitpunkt der Online-Begehung:	14./15.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Lehrende, am Studiengang interessierte Bachelorstudierende der Internationalen Hochschule Liebenzell und der Evangelischen Hochschule Tabor
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	- (ein Gutachter war am Reakkreditierungsverfahren der Bachelorstudiengänge der IHL im Jahr 2016 beteiligt und konnte in diesem Rahmen die Räumlichkeiten der Hochschule kennenlernen.)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).			
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)			
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat			
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts			
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien			
Internes Akkreditierungs- verfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.			
MRVO	Musterrechtsverordnung			
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien			
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.			
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag			

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten. Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO Zurück zum Gutachten